

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/958 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Luftaufsicht und die Luftfahrtdaten

A. Problem

Die internationale Zusammenarbeit zur Gewähr der betrieblichen und technischen Sicherheit im Luftverkehr ist innerhalb der letzten Jahre intensiviert worden, auch aufgrund von tragischen Unfällen im internationalen Luftverkehr. Im Mittelpunkt dieser Zusammenarbeit steht der Austausch relevanter Informationen. Die Richtlinie 2004/36/EG sowie die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 sehen einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor. Eine Anpassung des Luftverkehrsgesetzes an die europäischen Vorgaben ist bezüglich der Unterrichtung ausländischer Stellen und aus Gründen des Datenschutzes geboten. Die gegenwärtige Vorschrift zur zentralen Luftfahrtdatenbank berücksichtigt noch nicht die Pflicht der Luftfahrer, ihre Zuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes überprüfen zu lassen und das Erfordernis, das Ergebnis zu speichern.

B. Lösung

§ 29 Abs. 1 und 4 des Luftverkehrsgesetzes werden an die Vorgaben der Richtlinie 2004/36/EG angepasst. Eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Daten an in- und ausländische Stellen wird zusätzlich in das Luftverkehrsgesetz aufgenommen. Die Vorschriften über die Luftaufsicht werden dahingehend ergänzt, dass eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, um den Einflug von auffällig gewordenen Luftfahrzeugen oder von Luftfahrzeugen, gegen deren Halter eine im Gebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksame Betriebsuntersagung ergangen ist, in den Luftraum über Deutschland zu verhindern. Die Luftverkehrs-Ordnung wird ergänzt, um sicherzustellen, dass bei einem aus Sicherheitsgründen ausgesprochenen Startverbot oder Sicherheitsauflagen die entsprechenden Angaben umgehend an die für die Luftverkehrssicherheit zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden. Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, in der Luftfahrtdatenbank auch das Ergebnis und das Datum der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu speichern.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 16/958 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Artikel 3 wird gestrichen und der bisherige Artikel 4 wird Artikel 3.“

Berlin, den 5. April 2006

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Klaus W. Lippold
Vorsitzender

Dorothee Menzner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dorothee Menzner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/958** in seiner 25. Sitzung am 16. März 2006 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/958 sind die Anpassung von § 29 Abs. 1 und 4 des Luftverkehrsgesetzes an die Vorgaben der Richtlinie 2004/36/EG, die Schaffung einer Rechtsgrundlage im Luftverkehrsgesetz zur Übermittlung von Daten an in- und ausländische Stellen und die Ergänzung der Vorschriften über die Luftaufsicht um eine Rechtsgrundlage zur Verhinderung des Einflugs in den Luftraum über Deutschland von auffällig gewordenen Luftfahrzeugen oder von Luftfahrzeugen, gegen deren Halter eine im Gebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union wirksame Betriebsuntersagung ergangen ist. Weiterhin ist eine Ergänzung der Luftverkehrs-Ordnung vorgesehen, um sicherzustellen, dass bei einem aus Sicherheitsgründen ausgesprochenen Startverbot oder bei Sicherheitsauflagen die entsprechenden Angaben umgehend an die für die Luftverkehrssicherheit zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden. Zudem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, in der Luftfahrerdatei auch das Ergebnis und das Datum der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu speichern.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/958 in seiner 11. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme unter Berücksichtigung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)248.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 5. April 2006 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 5. April 2006 beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 16(15)248) dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt.

Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(15)248 nahm der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/958 nahm der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(15)248 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

V. Begründung der Änderung

Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthält die so genannte Entsteuerungsklausel, die gewährleisten soll, dass die durch Gesetz geänderten Teile einer Verordnung wieder durch Verordnung im Rahmen der gesetzlichen Verordnungsermächtigung geändert werden können.

Eine derartige Klausel ist nicht erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinen Entscheidungen vom 13. und 27. September 2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02) festgestellt: „Ändert das Parlament bestehende Rechtsverordnungen oder fügt es in diese neue Regelungen ein, so ist das dadurch entstandene Normgebilde aus Gründen der Normklarheit als Rechtsverordnung zu qualifizieren.“ Da den vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen im Verordnungsrecht von vornherein Verordnungsrang zukommt, hätte die Anordnung der Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang lediglich klarstellende Wirkung.

Durch Wegfall von Artikel 3, der die Entsteuerungsklausel enthält, kann Artikel 4 (Inkrafttreten) Artikel 3 werden.

Berlin, den 5. April 2006

Dorothee Menzner
Berichterstatlerin